

Landbesitz in Tropisch-Afrika

Ein Beitrag zur geographischen Analyse der Agrarverfassungen *)

Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Tropisch-Afrika sind gegenwärtig zwei Vorgänge von größter Bedeutung:

Erstens die fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft, einmal durch die Loslösung vom traditionellen Wanderfeldbau, zum anderen durch die Übernahme moderner Wirtschaftsformen mit all ihren Auswirkungen auf Boden, Vegetation, Tierwelt, Ernährung des Menschen und die betriebliche Ausrüstung — also auf die „agricultura“ in den afrikanischen Ländern.

Zweitens ist die eng mit dieser Entwicklung verbundene Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte von Bedeutung. Diese hat eine stärkere „vertikale“ soziale Differenzierung der Gesellschaft, angefangen bei den Wanderarbeitern bis hin zur neuen politischen Elite, zur Folge. Die langsam einsetzende Industrialisierung und Technisierung wirken dann von den emporstrebenden städtischen Wirtschaftszentren zurück auf das flache Land. Beide Vorgänge sollten von Forschung und Praxis immer im engen Zusammenhang mit der Erhaltung der natürlichen Grundlagen gesehen werden.

Für die Erforschung (EVANS, 1963) der sich heute in Tropisch-Afrika unaufhaltsam verändernden sozialen und wirtschaftlichen Formen ist neben der von Geographen schon vielfach untersuchten Landnutzung besonders die Frage nach der Agrarverfassung und den Landbesitzverhältnissen (Land tenure) wichtig¹⁾.

Nach der Darlegung einiger Grundprinzipien verschiedenarteter afrikanischer Landbesitzverhältnisse wird es möglich, diese an Hand verschiedener Beispiele der autochthonen Entwicklungen zu schildern, besonders auch am Beispiel der ungelentkten Neusiedlungen von Wanderbauern. Bedeutsam ist auch die Veränderung der alten Zustände durch die europäischen Kolonialmächte. Feldforschungen, genaue Kartierung und die vergleichende Darstellung der zahlreichen Ursachen, die die Landzersplitterung herbeiführten, sind Voraussetzung für eine sinnvolle Flurbereinigung, die im Rahmen einer allgemeinen Agrarreform eine wichtige Aufgabe ist.

Die Geographen können hier einen wesentlichen Beitrag leisten, denn es ist eines ihrer Hauptanliegen, die regionale Differenzierung

*) Die erweiterte Fassung dieses Festvortrages (s. Anm. S. 87) sei dem Andenken FRITZ KLUTES gewidmet, der am 29. 11. 1965 80 Jahre alt geworden wäre.

1) JOMO KENYATTA (1938, S. 21): „Land tenure is the most important factor in the social, political and economic life of the tribe.“ — Für die Definition und Abgrenzung der Begriffe: „Agrarverfassung“, „Land tenure“ und „Agrarstruktur“ s. RINGER, 1963, S. 13 ff.

der natürlichen Umweltbedingungen und der sozial-ökonomischen Strukturen zu erforschen.

Einige Grundprinzipien

Die Agrarverfassungen sind bei den meisten afrikanischen Völkern außerordentlich vielgestaltig. Eigentums-, Besitz-, Siedlungs- und Nutzungsrechte sind wegen der Verflechtung von wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und politischen Faktoren nicht ohne weiteres mit abendländischen Rechtsnormen erklärbar²⁾. Völkerkundler und Sozialanthropologen haben besonders auf die enge Bindung der menschlichen Gemeinschaft an Grund und Boden, die im weitesten Sinne auch die Ahnen und Nachfahren umfaßt³⁾, hingewiesen. Diese Beziehung drückt sich in zahlreichen Landriten — z. B. des „*ma'tre du sol*“ oder „*chef de terre*“ — aus (BIEBUYCK, 1963, S. 52).

Rechtsträger können sein: die dörfliche Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit, die Großfamilie, die Sippe, meist vertreten durch die Ältesten; dann auch, besonders in jüngster Zeit, das Individuum, der einzelne Staatsbürger, aber auch, wie von alters her, die Häuptlinge, die Lehnsherren oder die Priester (wie z. B. die Erdpriester).

In Afrika übliche Rechtsformen der Agrarverfassung sind: der an die jeweiligen Rechtsträger gebundene Dauerbesitz (Eigentum), der zeitlich befristete Landbesitz oder verschiedene Formen von Nutzungsrechten und Teilnutzungsrechten. (Das Teilnutzungsrecht wird zum Beispiel in Süd-Nigeria in der Form ausgeübt, daß der Landverpächter das Nutzungsrecht der Fruchtbäume beibehält, während er das Nutzungsrecht des Bodens dem Pächter überträgt.)

Ansätze zur Bodenspekulation sind nur in Systemen mit Individualeigentum verbreitet, während bei Gemeinschaftseigentum Verkauf oder Verpfändung meist wegen des magisch-religiösen Prinzips der Unveräußerlichkeit von Grund und Boden nicht möglich sind. In ihrer räumlichen Verbreitung folgte die Individualisierung von Grundbesitz als Eigentum oft der europäischen Einflußnahme, die von der Küste in das Hinterland wirkte (so z. B. in der ehemaligen „Colony“ und dem Protektorat von Sierra Leone).

²⁾ Auf die islamischen Landbesitz-Systeme (z. B. Melk, Miri, Matruka, Habou, o. Waaf), die besonders in Nordafrika verbreitet sind, sowie auf die feudalen Systeme Äthiopiens (z. B. Rist, Usté, Gult, Medri, Uorchí u. a.) und anderer Teile Nordafrikas soll hier nicht näher eingegangen werden (vgl. VAN ZETTI, 1964).

³⁾ Ausspruch eines Häuptlings aus Nigeria (zit. n. F. A. O. 1962, S. 61) „Unser Land gehört einer riesigen Familie, von der viele tot sind, nur wenige leben und unzählige Mitglieder noch ungeboren sind ...“. — Häufig wird das Land also nicht nur als Eigentum der lebenden Familienangehörigen betrachtet. Man ist sich vielmehr der Tatsache bewußt, daß die Eigentumsrechte auf einen Ahnen zurückgehen, der das Familienland in Besitz nahm, rodete, bestellte oder auch eroberte.

Begriffe wie Gemeinschafts- oder Individualeigentum sind Sammelbegriffe, die verschiedene geartete Besitzformen umfassen (RINGER, 1963, S. 199). Spezifisch afrikanische Raumstrukturen lassen sich aus der Art und Weise der Festlegung bestimmter topographischer Grenzen, durch besondere Methoden der Flurordnung und an Hand verschiedener Arten von Anbausystemen ableiten. In diesem Zusammenhang sind die Landbesitzverhältnisse auch feine Indikatoren für Bevölkerungsvermehrung oder -verminderung, für Überschichtungen unterschiedlicher Gruppen, die verschiedenen Wirtschaftsstufen und -systemen entsprechen. Oft gibt es in ähnlichen Agrarräumen verschiedene Vorstellungen über den Begriff Landbesitz. Außerdem ging vom neu eingeführten modernen ökonomischen Denken ein großer Einfluß aus. Moderne, rationale und ältere, traditionsgebundene Einflüsse schufen die Vielfalt der Agrarsysteme und Agrarverfassungen innerhalb Tropisch-Afrikas, und diese spiegelt sich — begonnen beim halbnomadischen Wanderfeldbau bis hin zum Bewässerungsfeldbau und der europäischen Plantagenwirtschaft — in dem abwechslungsreichen, bunten Bild der Agrarlandschaft wider.

Die Unterschiede im Grad der wirtschaftlichen Verflechtung, von der Selbstversorgerwirtschaft bis zur weltmarktorientierten Agrarwirtschaft („cash-crop“-Anbau), haben sich tiefgreifend auf alle Besitzstrukturen und Nutzungsmethoden ausgewirkt. Die zeitliche Entwicklung spielt eine wesentliche Rolle: Früher war im allgemeinen Land genug vorhanden. Zwar war es der Kontrolle der einzelnen Gruppen unterstellt, es besaß jedoch außer seiner Bedeutung für die Selbstversorgung zunächst keinen ausgesprochen wirtschaftlichen Wert, der sich eintauschen oder verkaufen ließ. Dennoch bedeutete Landbesitz gleichzeitig Prestige. Auch die überall so typischen Landstreitigkeiten innerhalb der Gruppen waren früher sicher weniger als heute verbreitet. Im Zuge der afrikanischen Völkerwanderungen wird es aber auch in der Vergangenheit häufig zu Auseinandersetzungen zwischen den Stämmen gekommen sein, bei denen die Nachfrage nach Land eine wichtige Rolle spielte.

RINGER (1963, S. 179 ff.) hat die bisher nirgends kodifizierten Grundprinzipien der afrikanischen Agrarverfassungen durch folgende Schlagworte charakterisiert: Recht der ersten Okkupation; Denken in der Kontrolle durch eine Gruppe; Nutzungsrecht.

Gruppenfremde können mit bestimmten Nutzungsaufgaben zugelassen werden. Dabei müssen die Wertvorstellungen der landwirtschaftlich tätigen Gruppen über den Anbau bestimmter Feldfrüchte beachtet werden (z. B. Hinwendung vom Hirse- zum Yamsanbau im westafrikanischen „Mittelgürtel“). Für die Nutzung von Baum- und Strauchkulturen, wie Frucht- oder Palmenhaine, gibt es Sonderregelungen; denn auch nachdem die afrikanischen Bauern die Rodungsflächen für einjährigen Feldfruchtanbau wieder aufgegeben haben, behalten sie das Recht, die Bäume abzuernsten. Typisch ist,

daß, was der Eingeborene selbst bearbeitet hat, auch ihm gehört. Bei Grund und Boden ist das anders. Die Landverteilung war und ist z. T. noch Aufgabe des Königs, des Häuptlings oder des Familienoberhauptes. Dieses Prinzip galt sogar bei der Zuteilung der Weiderechte bei den Hirtenvölkern mit gemeinschaftlichem Herdenbesitz. Es reichte also von den ackerbautreibenden Gruppen bis zu den Hirtennomaden.

Diese eng miteinander verflochtenen Grundprinzipien der Agrarverfassungen müssen bei allen Versuchen von Bodenreformen berücksichtigt werden (RINGER, 1963). Innerhalb der Agrargeographie, deren Ziel die Untersuchung der durch die Landwirtschaft geprägten Erdoberfläche ist, darf man diesen Fragen nicht ausweichen; denn ohne Beachtung dieser Grundvoraussetzungen würden agrargeographische Arbeiten in Tropisch-Afrika zu keinem befriedigenden Ergebnis führen.

Beispiele autochthoner Entwicklung

Ein Schlüsselproblem für die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb des afrikanischen Kontinents ist die Schwierigkeit, die regional verschiedene gearteten komplizierten Agrarverfassungen zu erkennen und zu differenzieren. Obwohl es eine ausgedehnte, meist völkerkundliche Literatur über diese Fragen gibt, wurden die afrikanischen Agrarverfassungen nur in wenigen Arbeiten gründlich untersucht. Um die Entwicklung und die Situation in der afrikanischen Kulturlandschaft genau analysieren zu können, muß der Agrargeograph versuchen, die verwickelte und verschiedenartige Struktur der jeweiligen Agrarverfassung zu erforschen. Erschwerend ist besonders, daß es sich dabei meistens um ungeschriebene Verfassungen handelt. Hinzu kommt, daß Afrikaner Begriffe wie Land, Besitz usw. oft ganz anders verstehen als Europäer.

Von Europa ausgehend haben sich für die topographische Veranschaulichung der Erdoberfläche (Geosphäre) feste, mathematisch-astronomisch fundierte Regeln und Methoden durchgesetzt, die in den Karten vom Katasterblatt bis zur thematischen Erdkarte ihren Ausdruck finden. Die Kartographie, die vor allem von den europäischen Seefahrernationen entwickelt wurde, geht in ihren Projektionen von bestimmten Fixpunkten und Linien aus. Das zeigt sich auch deutlich bei der Landverteilung in europäischen Kolonialländern wie Nordamerika mit dem Schachbrettmuster der „townships“ in Siedlung und Flur oder den „Quadras“ südamerikanischer Städte.

Auch in den afrikanischen Kolonialgebieten wurden europäische Kartierungsmethoden für die Landbesitzfestlegung eingeführt, obwohl sich diese Methoden oft nicht für die Fixierung des Grundbesitzes der Afrikaner eigneten, da dieser häufigen Grenzverschiebungen und Teilungen unterworfen war und man oft ganz anders

geartete Vorstellungen von Grund und Boden besaß. Der amerikanische Ethnologe BOHANNAN (1953, 1954, 1963) hat in verschiedenen Arbeiten über die Tiv in Nigeria gezeigt, wie z. B. dieser Stamm die Geographie seines Landes vornehmlich durch das Medium seiner Sozialstruktur sieht. Die „Karte“, in der die Tiv ihr Land erkennen, ist eine Art genealogische Karte der verschiedenen Nutzungsareale und Parzellen bäuerlicher Gemeinschaften, deren Grenzen sich auf Grund sozialer Differenzierung von Jahr zu Jahr verschieben können. Auch nach Wanderungen hat der einzelne Stammesangehörige Anrecht auf ein bestimmtes Stück Land, das ihm auf Grund seiner verwandtschaftlichen Zugehörigkeit zu bestimmten Familiengruppen zusteht und das er für mehrere Jahre bebauen kann.

In anderen Räumen Tropisch-Afrikas gab es andersartige Varianten dieser Landerfassung. Die „Landkarte“ der Plateau-Tonga in Nord-Rhodesien (Zambia) war weder geometrisch-technisch fixiert noch mobil-genealogisch fundiert, sondern sie bestand aus einer Reihe von festen Einzelpunkten, die durch Regenschreine (Rain shrines) festgelegt waren. Diese Regenschreine, an die sich bestimmte kultische Vorstellungen knüpften, waren, ähnlich wie einige unserer mittelalterlichen Kirchspiele, frühe Kernzellen einer territorialen Gliederung. Da die Schreine selbst unverlegbar waren, wurden mit den Wanderungen der Bevölkerung ständig neue Schreine geschaffen, und die alten Schreine gerieten in Vergessenheit. Ein solches Regenschrein-Territorium umfaßte etwa 4—6 Dörfer. In den Fluren dieser Siedlungen wurde das Land vom Häuptling nur für eine kurzfristige Nutzung vergeben. Die Tonga-Dörfer und -Fluren verschoben sich laufend innerhalb der Regenschrein-Territorien. Die ländlichen Siedlungen bildeten keine räumlich-territoriale Einheit. Die Felder der einzelnen Dörfer waren vielmehr z. T. miteinander vermischt und ineinander verzahnt. Das zeitweilige Wohnrecht in den Dörfern genügte, um Nutzungsrechte innerhalb eines Schreingebietes ausüben zu können. Man war nicht an Familienzugehörigkeit gebunden. Ähnlich wie bei den Tiv sind bei den Tonga die Nutzungsrechte wichtiger als die eigentlichen Landbesitzrechte. „Farm tenure“ ist wichtiger als „Land tenure“ (COLSON, 1948, 1951).

Ein drittes Beispiel stammt von den Kikuyu in Kenia. Neben dem Besitz von einzelnen oder von Klangruppen (Githaka) gab es Rugongos (Bergrücken), das sind politische Landbesitzseinheiten, deren Name von der stärkeren Relieforientierung abgeleitet ist. Diese „Rugongo-Ridges“ wurden in vorkolonialer Zeit von einem Neuner-Rat verwaltet, der von ähnlichen Neuner-Ausschüssen der nächst kleineren regionalen Organisationsform, den Feuereinheiten (Mwaki) und den Bewohnern der Einzelsiedlungen (Itura) gewählt wurde (LEAKEY, 1952; MIDDLETON, 1953). Diese einheimische, fast demokratische Ordnung wurde später von den Engländern durch ein Häuptlingssystem abgelöst. Auffällig war die scharfe Trennung der alten politischen Struktur von den Nutzungsrechten, die bei dem

aus der Teilung des Klan-Landes hervorgegangenen Einzelbesitz liegen. Die „Estates“ eines solchen Sub-Klans waren durch Bäume, Wasserscheiden, Flußläufe, Felsen usw. genau gekennzeichnet und abgegrenzt. In der Gegenwart kann Land auch frei verkauft werden, vorausgesetzt, daß man den anderen Klanmitgliedern ein Vorkaufrecht eingeräumt hat. Es entwickelt sich also bereits ein Gefüge von individuell ziemlich genau begrenzten Parzellen, das nichts mit den politischen Einheiten zu tun hatte (BOHANNAN, 1963, S. 108—110). (Wie es im dicht bevölkerten Kikuyu-Gebiet aus politischen Gründen zunächst zu einer Zwangsverlegung der Streusiedler und „Squatter“ in geschlossene Dörfer und zu einer Konsolidierung des Landbesitzes kam, wird in einem späteren Kapitel beschrieben werden.)

Ein interessantes Bild bietet auch die Entwicklung der Landbesitzverhältnisse in R w a n d a. Die Anfänge der dortigen Tutsi-Dynastien und -Herrschaften gingen wahrscheinlich von kriegerischen Häuptlingen aus, die ihre Weidegebiete im Nordosten des heutigen Rwanda ausdehnten. Einzelne Tutsi-Herrschaften erweiterten sich nach Unterwerfung der benachbarten Hutu vom 15. Jahrhundert an. Im Nordwesten und Westen blieben jedoch weite Gebiete unabhängig. Hier stützten wahrscheinlich erst die deutsche und die belgische Kolonialverwaltung den Einfluß der zentralen Dynastien.

Nach VANSINA (1963, S. 360—363) gab es in Rwanda gegen Ende des 19. Jahrhunderts drei Haupttypen des Landbesitzes und der Bodennutzung: 1. Die Weidegebiete: Alle Weiderechte wurden in den dichter besiedelten Gebieten ängstlich von der Tutsi-Herrenkaste beansprucht und nur in den weniger bevölkerten Räumen großzügiger gehandhabt. 2. Das Ackerland: Es gab meist recht genau abgegrenzte Felder, die als Eigentum der verschiedenen Häuptlinge gegen Pacht oder Arbeitsleistungen an hörige Hutu vergeben werden konnten. Außerdem besaßen die einheimischen Hutu auch selbst Land, das allerdings die Häuptlinge häufig auch noch an sich rissen. 3. Die Waldgebiete, die ursprünglich den Twa-Pygmäen gehörten, konnten nach der Rodung gegen ein geringes Entgelt von den Twa übernommen werden.

Für die Art der Agrarverfassung war die politische Struktur bestimmend. Dem König (Mwami) gehörte das gesamte Vieh, das er seinen Häuptlingen übertrug, und alles Land, das er ihnen als „Lehen“ überließ. Der soziale Gegensatz zwischen der Tutsi-Herrenkaste und den Hutu-Hörigen spiegelte sich in allen Landbesitz- und Nutzungsverhältnissen Rwandas wider. Aufschlußreich ist, daß gerade in Gebieten, die sich in den Aufständen der jüngsten Zeit am heftigsten gegen die Tutsi wandten, die Assimilation ihres Herrschaftssystems (vgl. Rechtsformen wie „Igikingi“, „Ubuhake“, „Isambo“ u. a., frdl. mdl. Mitt. F. DUSSART, 1964) am wenigsten fortgeschritten war.

Die Sonderformen der un gelenkten bäuerlichen Neusiedlung in den Waldgebieten Westafrikas habe ich in mehreren Veröffentlichungen (MANSHARD, 1961 a. b., 1962) behandelt. Hier sei nur

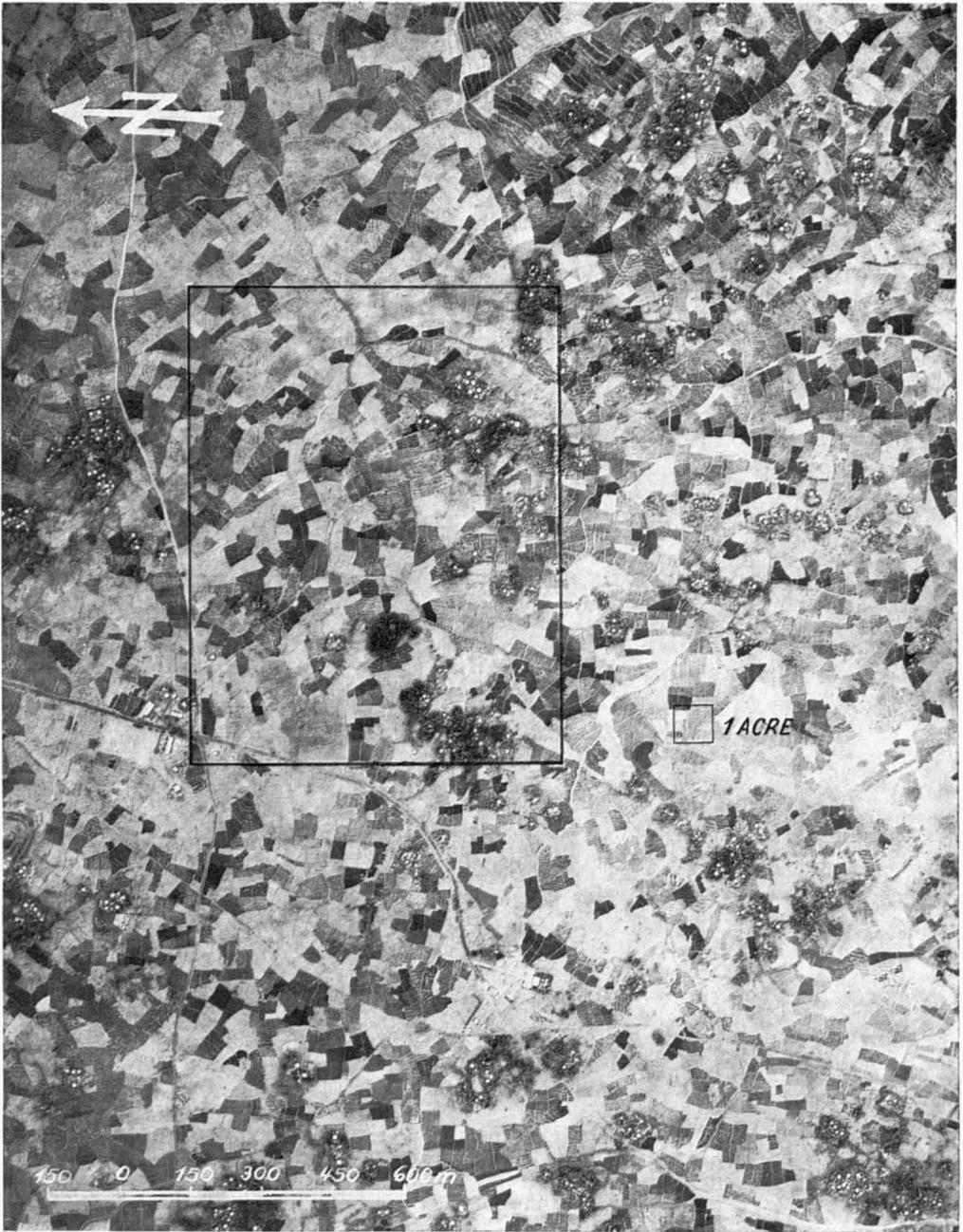


Bild 1

Luftbild des Parzellen- und Nutzflächengefüges in der Nachbarschaft des Muhavuru-Vulkans in Süd-Bufumbira (Kigezi, SW-Uganda. — Vgl. Bild 3).

Bild 1 und Fig. 1 machen die äußerst starke Besitzersplitterung auf den ebenen, relativ fruchtbaren vulkanischen Böden Bufumbiras deutlich. Der schwarz umrahmte Ausschnitt ist in Fig. 1 vergrößert wiedergegeben.

Luftbildreihe: Kisoro; 16. 3. 1958; Flughöhe: 3 800 m



Bild 2

Ein recht charakteristisches streifenförmiges Parzellengefüge befindet sich auch im Kaffeeanbauggebiet an den Hängen des Mount Elgon-Gebirges an der Grenze zwischen Uganda und Kenia (Ausschnitt aus dem Streusiedlungsgebiet um Bumbo; Ost-Uganda).

Luftbild: 7. 3. 1961; Flughöhe: 3 350 m

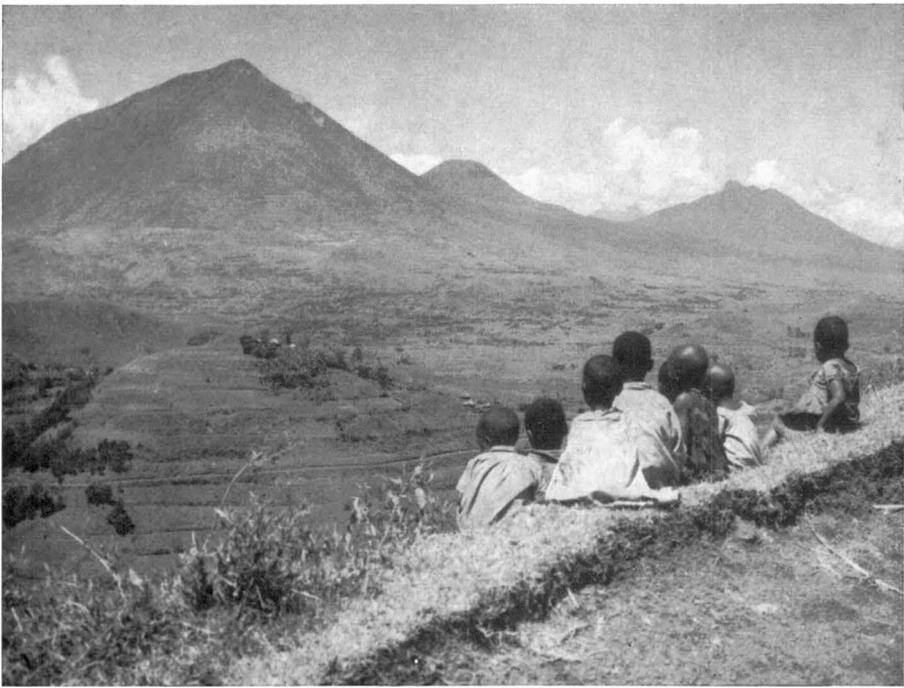


Bild 3

Blick vom Kanaba-Paß auf die Vulkanlandschaft von Bufumbira, Kigezi, SW-Uganda. Im Hintergrund der Muhavura-Vulkan (4145 m). Viele Hänge sind kunstvoll terrassiert. Die Bevölkerungsdichte erreicht in den Ebenen z. T. über 300 Einw./qkm.



Bild 4

Neusiedlung im Kikuyu-Gebiet in der Zentral-Provinz Kenias mit konsolidierten Fluren. Dem Schutz gegen „Soil erosion“ wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Rechts im Bild Anbau von Kaffee arabica.



REGISTRATION OF TITLES ORDINANCE

Certificate of Title

Freehold Tenure

Property

Block	District
Plot	County
	Sub-County
	(Gombolola)
	Parish
	(Muluka)
	Office of Titles

Bild 5

Beispiel für ein Landeigentumszertifikat (Freehold Tenure) des ehemaligen britischen Protektorates Uganda. Ähnliche Urkunden werden auch in der Gegenwart noch ausgestellt.

noch kurz auf einige besondere Merkmale der Landbesitzverhältnisse Ghanas hingewiesen. Im südöstlichen Ghana (Akim Abuakwa) gab es drei Typen von Kakaobauern: 1. Wanderbauern mit patrilinear ererbter Erbfolge, deren Landnahme meist durch sog. „Companies“ organisiert wurde. Diese Bauern waren im allgemeinen nicht miteinander verwandt. 2. Wanderbauern mit matrilinear ererbter Erbfolge, die den Grund und Boden direkt erwarben. 3. Die dritte Gruppe von Bauern wohnte meist in Haufendörfern und Kleinstädten. Es waren alteingesessene Bauern, denen das Land von jeher gehört hatte (HILL, 1963 a, b). In den Landbesitzverhältnissen, der Parzellierung und in den Flurformen läßt sich das Bild dieses agrarsozialen Gefüges deutlicher erkennen. Allerdings ist die Flurordnung im dichten Feuchtwald nur gelegentlich mit Hilfe von Luftbildern und Karten deutlich zu sehen. Man ist deshalb besonders auf die Unterlagen der ghanaischen Landwirtschaftsbehörden angewiesen, die im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung beim Feldzug gegen die „Swollen shoot disease“, eine Viruskrankheit des Kakaos, weiträumige Bodennutzungs- und Bodenbesitzkartierungen durchführten (HUNTER, 1963).

Die meist rechteckigen „Company“-Ländereien von unterschiedlicher Größe, die von einigen Stämmen (Krobo, Shai) „Huzas“ genannt werden, setzen sich aus schmalen Einzelstreifen (Shai: Zugbes) zusammen. Sie sind zwischen 20 ha bis 1200 ha groß (durchschnittliche Größe etwa 250 ha). Andere Gruppen von Wanderbauern mit matrilinear ererbter Erbfolge besitzen meist unregelmäßig angeordnete Parzellen von recht unterschiedlicher Größe (von 16 ha bis zu mehreren Quadratkilometern), die sich sehr deutlich von den viel kleineren rings um die Dörfer auf kleinen Rodungsinseln liegenden Besitzeinheiten (0,2 ha bis 1,2 ha) der alteingesessenen Bauernbevölkerung unterscheiden.

Obwohl sich traditionelle und modernere Formen oft nicht mehr genau trennen lassen, war die Veränderung der Agrarlandschaft durch die europäischen Kolonialmächte in vielen Fällen gravierend und revolutionär⁴⁾.

Beeinflussungen durch europäische Kolonialmächte

In der Gegenwart haben die europäisch beeinflussten Agrarverfassungen vielfach die alten traditionellen Gepflogenheiten überlagert oder verdrängt. In einigen Fällen, wie z. B. bei den Kikuyu war dies relativ leicht möglich. Genau markierte Parzellen ließen sich auch photogrammetrisch vermessen und grundbuchmäßig erfassen. In vielen anderen Kulturen dagegen (z. B. Tiv und Tonga)

⁴⁾ In anderen Fällen haben sich in Ghana die alten Methoden der Inbesitznahme nur wenig verändert. In West-Aschanti z. B. lassen die reicheren Kakaobauern durch ihre Arbeiter oft größere Waldgebiete roden, ohne die Absicht zu haben, sie in den nächsten Jahren zu bestellen, sondern nur, um damit ihre Besitzansprüche auf die betreffenden Gebiete anzumelden.

müssen individuelle fest fixierte Besitzparzellen erst noch die alten Nutzungseinheiten, deren Standort sich oft verschiebt, ablösen. Diese Umschichtung kann durch Einführung neuer Bearbeitungsmethoden gefördert werden.

In den ehemals französischen Kolonien galt lange die Regel, „vakantes“ Land (*terres vacantes*) als Staatsbesitz zu betrachten. Erst 1955 wurden die alten Gewohnheitsrechte z. T. wieder anerkannt. In den früher britischen Gebieten gab es kaum einheitliche Regelungen. Hier traten vor allem größere Unterschiede zwischen den west-, ost- und zentralafrikanischen Besitzungen auf, je nachdem, ob es weiße Siedler gab oder nicht, ob Großgrundbesitz mit Plantagen und Pflanzungen oder Kleinbetriebe vorherrschten oder nicht. In den meisten Fällen wurden der Staat oder die britische Krone (*Crown Land*) als höchste Autorität eingesetzt. Die Frage der traditionellen und modernen Souveränitätsrechte ist jedoch oft verwickelt. In Nigeria z. B. gibt es nur die Souveränität des Bundesparlaments, das einen Teil seiner Gewalten an die regionalen und lokalen Regierungsdienststellen delegiert hat. Auf der anderen Seite werden jedoch gewisse Souveränitätsrechte auch noch von den alten Königs- und Fürstentümern West-Nigerias wahrgenommen, bei denen es noch eine traditionelle Rechtsprechung gibt (LLOYD, 1962).

Viele juristische Maßnahmen stießen, trotz des guten Willens der Briten, als Treuhänder zu wirken, oft auf das Mißtrauen der Afrikaner. Dagegen haben sich die auf ähnliche Weise unterstützten Waldschutzmaßnahmen (*Forest Reserves*) durch das Einschränken der Waldbrandrodung in den Reservationen recht segensreich ausgewirkt.

Die Entstehung von „Raublandschaften“ durch zu häufiges und wahlloses Abbrennen ist bei allen Anbau- und Besitzsystemen möglich. Im allgemeinen tritt sie aber bei stärkeren individuellen Rechten zurück. Dagegen ist eine gewisse Unsicherheit bei den kollektiven Formen in Landbesitz und Landnutzung gegeben, wenn der Boden bei wachsender Bevölkerung knapp zu werden beginnt. Das gilt auch für die Zurückhaltung der Bauern bei der Mitarbeit an kulturtechnischen und betrieblichen Neuerungen nach dem Motto: „Every-body's business is nobody's business“.

Andererseits war die Übernahme afrikanischer Ländereien durch Europäer (und Asiaten) recht umfangreich und machte in vielen Kolonien einen beträchtlichen Prozentsatz der Gesamtfläche aus. Lord HAILEY (1957) nennt für 1950 folgende Zahlenbeispiele: Süd-Rhodesien 49%, Belgisch-Kongo 9%, Kenia 7%, Nyassaland (Malawi) 5%. Ziemlich hoch dürften auch die Zahlen in den portugiesischen Überseegebieten liegen.

Welche Auswirkungen eine plötzliche und frühe Einführung europäischer Methoden zur Erfassung und Registrierung des Grund und Bodens als Individualbesitz in Afrika haben kann, zeigte sich besonders deutlich in Buganda, einer Provinz Ugandas (MUK-

WAYA, 1953). Vor 1900 war der Kabaka (König) die höchste Autorität in allen Landfragen dieses Königreichs. Das Land wurde nach einem System verwaltet, das Ähnlichkeiten mit der europäischen Feudalstruktur aufwies. Diese alten Verhältnisse wurden durch den von Sir Harry Johnston entworfenen Uganda-Vertrag vom „Land Settlement“ des Jahres 1900 (sowie dem Landrecht von 1908) abgelöst. Traditionelle Zustände wurden völlig ignoriert, ja, sie waren dem damals erst wenige Monate in Uganda weilenden Sir Harry Johnston wahrscheinlich gar nicht bekannt. Mit einem Federstrich wurden ganz neuartige, vorher unbekannte Eigentumsrechte geschaffen, die von den meisten Afrikanern zunächst gar nicht verstanden werden konnten. Ein allmählicher Übergang von mehr kollektivem zu mehr individuellem Landbesitz, wie er für andere Gebiete Tropisch-Afrikas typisch war, fand nicht statt.

Durch das „Land Settlement“ wurden zunächst über 20 000 qkm Land einigen tausend Häuptlingen und privaten Landbesitzern zugeteilt. Da die genaue Zahl der Häuptlinge nicht bekannt war und ihr Status nicht näher definiert wurde (es sollten auch einige Unterhäuptlinge mitberücksichtigt werden), standen auf der ersten Zuteilungsliste nur 3650 Namen⁵⁾. Aus verschiedenen Gesetzen entwickelte sich (1900—1908) das „Mailo-System“ (korrupte Form nach dem engl. Wort „mile“, da die Zuteilung nach Quadratmeilen erfolgte). Die Schwierigkeiten für die Einführung eines solchen Systems, das ja eigentlich eine sofortige genaue kartographische Aufnahme des Landeigentums erforderlich gemacht hätte, waren sehr groß. Man kannte weder die genaue Fläche des gesamten Landes, noch gab es damals im verkehrsentlegenen Buganda Straßen⁶⁾. Außerdem war kein ausreichendes technisches Personal vorhanden, kurz, die einheitliche Erfassung des meist weit auseinanderliegenden Grundbesitzes war unmöglich.

Für die Lösung wichtiger juristischer, politischer und administrativer Probleme waren die großen Schwierigkeiten bei der kartographischen Aufnahme von Landbesitz und Siedlungen ein schwerwiegendes Hindernis. Heute ist eine photogrammetrische Aufnahme, wie sie in den Kikuyu-Gebieten Kenias mit Erfolg durchgeführt wurde, die einfachste Lösung. In Buganda gibt es aber trotz früher Individualisierung des Landeigentums fast keinerlei aus der Luft sichtbare Abgrenzungen (wie Hecken, Terrassen u. a.), so daß die Möglichkeiten der Luftbildkartierung sehr begrenzt sind. Da die Eigentümer nicht darauf warten konnten, bis das Land vermessen und registriert war, kam es überall zu Transaktionen von „paper-acres“, d. h. einem Kauf von Parzellen, die das Katasterregister noch

⁵⁾ Im „Uganda-Agreement“ erhielten die damaligen Regenten des Kabakas je 100—150 qkm, 20 Oberhäuptlinge bekamen über 50 qkm, 150 weitere Häuptlinge 20—30 qkm und die Mehrzahl der Eigentümer 5,2 qkm Land zugeteilt (RICHARDS, 1963).

⁶⁾ Auch Krankheiten und selbst wilde Tiere behinderten das Unternehmen. So wurden z. B. 4 Träger, die bei der Vermessung der Basislinien zur ersten Triangulation im Jahre 1902 mithalfen, von Löwen angefallen.

nicht enthielt. Diese nur schriftlich vorliegenden Verträge (Endagano) stifteten oft Verwirrung (WEST, 1963). Trotz aller Schwierigkeiten hat sich dieses aufoktroyierte „Mailo-System“ für den Anbau von Kaffee, Baumwolle, Bananen und Tee in Buganda als sehr nützlich erwiesen, und diese erste Pionierleistung Sir Harry Johnstons hat sicher, trotz mangelnder Vorbereitung und anfänglicher Schwierigkeiten, zur ökonomischen Stabilität Ugandas stark beigetragen⁷⁾.

Bei einer Bevölkerung von 2 Mill. Menschen leben in Buganda gegenwärtig etwa 1,5 Mill. Personen auf „Mailo“-Ländereien. Bis heute wurden etwa 80 000 Mailo-Landtitel erfaßt. Ungefähr weitere 40 000 müssen noch bearbeitet werden (WEST, 1963). — Ein weiterer Faktor für den Erfolg des Systems war die Verfügbarkeit von billigen Wanderarbeitern aus dem benachbarten dichtbevölkerten Rwanda-Urundi (RICHARDS, 1954), die in den Dienst der großen Landbesitzer treten konnten. Wenn das Land — ähnlich wie heute in Kenia — in Parzellen von 3—4 ha aufgeteilt worden wäre, hätte die Entwicklung sicher einen anderen Gang genommen. Interessant ist, daß auch in Buganda bereits eine gewisse Zersplitterung der ursprünglich sehr großen Besitztümer stattgefunden hat. In zwei von MUKWAYA (1953) untersuchten Counties war die Zahl der Eigentümer von 135 (1920) auf 687 (1950) angestiegen. Die durchschnittliche Flächengröße war in dem gleichen Zeitraum von 152 ha auf 30 ha zurückgegangen. Im Jahre 1950 gab es aber auch noch größere Besitzzeihenheiten. Dreiviertel des Landes gehörten damals noch 13% der Eigentümer mit mittleren Besitzgrößen um 170 ha (RICHARDS, 1963, S. 274 f.). Wenn man berücksichtigt, daß die Nutzungseinheiten in vielen Teilen Tropisch-Afrikas bei etwa 1 ha pro Familie liegen, sind solche Besitzgrößen (von über 150 ha) recht beträchtlich.

Bei Volksstämmen im Kongo, deren politisch-soziale Organisation sich deutlich von denen in Ostafrika unterscheidet, gibt es Ähnlichkeiten im System des Landbesitzes. Auch hier wird zwischen Jagd-, Sammel-, Fisch- und landwirtschaftlichen Nutzungsrechten unterschieden. Sie werden auf dem gleichen Grund und Boden oft von unterschiedlichen sozialen Gruppen ausgeübt. Trotz großer unbewohnter und nur sehr extensiv genutzter Flächen gab es kein „freies Land“, in dem nicht irgend jemand Eigentumsrechte hatte. Im Kongo kam es durch die Übernahme weiter Gebiete durch die großen belgischen Konzerne zu mancherlei Landkonflikten, zumal auch hier die Unverkäuflichkeit und Unübertragbarkeit des Grund und Bodens eines der Hauptprinzipien des afrikanischen Landrechtes war. Es wurde zwischen den gewohnheitsrechtlichen, meist gemeinschaft-

⁷⁾ Überhaupt zeigt die Geschichte der Landbesitzverhältnisse in Afrika deutlich, wie sehr es auf eine stärker von oben gelenkte Entwicklung ankommt (vgl. auch die erwähnten ostafrikanischen Beispiele aus Uganda und Kenia). Hierbei soll jedoch keineswegs irgendwelchen Zwangsmaßnahmen das Wort geredet werden, die, wie jüngste Ereignisse in Tropisch-Afrika zeigten, ein Chaos heraufbeschwören könnten.

lichen Land- und Nutzungsrechten der Afrikaner und der schriftlich-juristischen Fixierung des Landeigentums ein scharfer Unterschied gemacht. Dabei wurden z. B. die Jagdrechte von der Regierung nicht als Dauernutzung anerkannt und große Flächen des nur wenig besiedelten Landes von der Kolonialregierung als „besitzerlos“ übernommen (BIEBUYCK, 1963, S. 83 ff.). Zwar wiesen die betroffenen Häuptlinge und auch die Völkerkundler als Berater der Regierungenstellen diese schon frühzeitig darauf hin, daß es ein Konzept des völlig freien, vakanten und eigentümerlosen Landes im afrikanischen Gewohnheitsrecht nicht gibt⁸⁾. Andererseits wirkten diese alten traditionellen Anschauungen häufig wirtschafts- und entwicklungshemmend. Als Grundlage für eine moderne Gesellschaftsstruktur waren sie ungeeignet.

Auf traditioneller Grundlage aufbauend, sollten Agrarverfassungen geschaffen werden, die es erlauben, ein neues System afrikanischen Landeigentums und -besitzes zu verwirklichen, in dem sowohl der eingesessenen Gemeinschaft, als auch einwandernden Afrikanern und investitionsfreudigen Ausländern, Europäern und Asiaten, ausreichende Rechte zugebilligt werden.

In den belgischen Kolonien erfolgte seit Anfang der 30er Jahre eine Umsiedlung in „Paysannats“. Bei diesen zunächst sehr erfolgreichen Umsiedlungen zeigten sich jedoch nach den Kongowirren, nach dem Weggang des europäischen Aufsichtspersonals, typische Auflösungserscheinungen⁹⁾.

Ein weiteres gut dokumentiertes Beispiel für die durch die Kolonialmächte direkt geförderten und durchgeführten Umsiedlungen ist die Mossi-Kolonisation am Niger. Seit Ende der 30er Jahre wurden die Mossi aus Obervolta in das Gebiet des großen Bewässerungsprojekts des „Office du Niger“ umgesiedelt. Sie machen gegenwärtig etwa 17% der Bevölkerung in den Irrigationsgebieten Malis aus. Die einschneidenden psychologischen und sozialen Umstellungen, die die aus ihren alten magisch-religiösen Landbesitzvorstellungen herausgerissenen Mossi-Kolonisten durchmachen mußten, sind von ZAHAN (1956, 1963) beschrieben worden. Diese Umstellung war keineswegs nur agrartechnischer Art, d. h. es kam nicht nur zu einer Übernahme neuer Bearbeitungsmethoden und Kulturpflanzen. Unter den Umsiedlern zeigten sich auch deutliche Auflösungserscheinungen innerhalb der Groß- und sogar der Kleinfamilien. Mit zunehmender Islamisierung erfolgte eine völlige Umorientierung ihrer Lebensform und ihrer Weltanschauung.

Ähnlich planmäßige Bevölkerungsumsiedlungen sind auch sonst vielerorts in Tropisch-Afrika durchgeführt worden. Der Anreiz zur Umsiedlung läßt sich häufig aus dem unmittelbaren Nebeneinander von schwach bevölkerten, aber potentiell fruchtbaren, und dichter

⁸⁾ „Il n'y a pas un pouce de terrain qui n'ait pas son ou ses propriétaires“ (DELAFOSSÉ, zit. n. KÖBBEN, 1963).

⁹⁾ Verf. konnte im Aug./Sept. 1963 an der Ostgrenze der Kongo-Republik (Leopoldville) Beobachtungen in dieser Richtung machen (vgl. MANSARD, 1965).

besiedelten, durch Bodenerosion gefährdeten Gebieten erklären¹⁰⁾. Die Ausrottung der Tsetse-Fliegen, die sich besonders in den unterbevölkerten, wenig kultivierten Gebieten vermehrt haben, ist ein weiteres Problem, das bei Umsiedlungsprojekten gelöst werden muß. Oft lassen sich kontrollierte Bevölkerungsumsiedlungen jedoch nicht genau gegen un gelenkte Wanderungen abgrenzen.

Landbesitzersplitterung

Ein wichtiges Problem bei einer Agrarreform für Afrika erwächst aus der auffälligen **Landbesitzersplitterung**, die hier, wie auch in anderen älteren Kulturlandschaften der Erde, sehr verbreitet ist.

Die Untersuchung der Agrarlandschaft Kigezis (SW-Uganda) gibt eine annähernde Vorstellung von der Tragfähigkeit eines ostafrikanischen Berglandes und von der Dynamik innerhalb eines Raumes, der (ähnlich wie das südlich benachbarte Rwanda-Burundi) für Jahrzehnte ein Reservoir für die Arbeitskräfte Ugandas darstellte. Eine genaue Untersuchung der agrargeographischen Verhältnisse, die hier als Beispiel dienen soll, wurde im dicht besiedelten Bufumbira-Country im äußeren Südwesten Kigezis durchgeführt.

Zunächst mußte versucht werden, eine genaue Kartierung des tatsächlichen Grades der Besitzersplitterung durchzuführen. Die in der Literatur häufig zitierten, für dieses Gebiet ausreichend untersuchten physisch-geographischen Grundlagen (besonders die größere Fruchtbarkeit auf den vulkanischen Böden) reichen zur Erklärung des Phänomens keineswegs aus.

Mit Hilfe eines vergrößerten Luftbildes (Maßstab 1 : 4500) wurden in einem bestimmten Landschaftsausschnitt die einzelnen Wirtschaftspartellen erfaßt und nach Besitzern abgegrenzt. Mit einem ziemlich geschlossenen Bodennutzungsmosaik (s. Bilder 1, 2 u. 3) ist Bufumbira eine äußerst intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie man sie ähnlich nur aus den Gartenbaugebieten Südost-Asiens kennt. Eine eingehende Analyse des gewählten Kartenausschnittes ergab folgendes Resultat: Die etwa 1000 Partellen der „Mutungole“ (Untergemeinde) Nyarusisa gehörten 412 verschiedenen Personen. Der gleiche Personenkreis besaß weitere 1250 auf der Karte nicht gekennzeichnete Grundstücke innerhalb und etwa 2000 weitere Landsplitter außerhalb der Gemeinde. (Die angegebenen Zahlen für das Gebiet außerhalb der „Mutungole“ wurden geschätzt.) Innerhalb der Gemarkung lag die Zahl der Partellen bei 2300, so daß jeder Landbesitzer im Durchschnitt 5 Partellen innerhalb und 5 Partellen

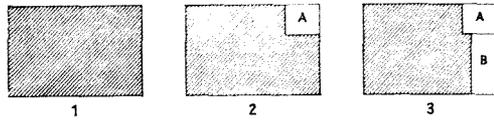
¹⁰⁾ Eine Arbeit über die agrargeographische Struktur Kigezis (Südwest-Uganda), wo es auch Umsiedlungsprobleme gibt (vom Verf. 1963 bereist), befindet sich im Druck (*Erdkunde* 1965/3). Für freundliche Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen sei dem Survey Department Entebbe-Kampala auch an dieser Stelle noch einmal gedankt.



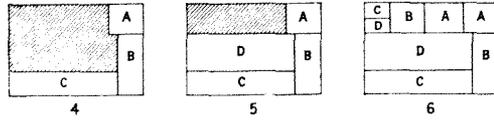
Fig. 1: Ausschnitt aus Bild 1 mit dem Parzellegefüge und den festgestellten Grundstücksgrenzen (gleiche Schraffur = gleicher Besitzer).

Entwurf: W. MANSARD

Fig. 2: Schematische Darstellung der Landbesitzersplitterung in Kigezi auf Grund der Erbgewohnheiten.



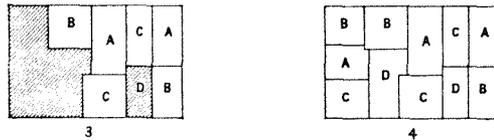
I Monogame Familienstruktur



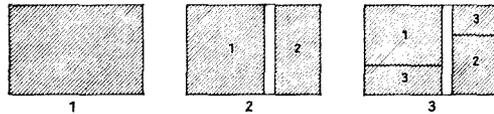
I. Monogame Familienstruktur (n. J. M. BYAGAGAIRE und J. C. D. LAWRENCE, 1957) 1: Ursprünglicher, ungeteilter Landbesitz. Ein Teil des Landes wird den erwachsenen Söhnen (A, B, C, D) bei ihrer Heirat (2—5) übereignet, so daß der Vater im Alter (5) nur noch wenig Grund und Boden besitzt, der bei seinem Tode (6) entweder von seiner Frau übernommen oder unter die Söhne aufgeteilt wird.



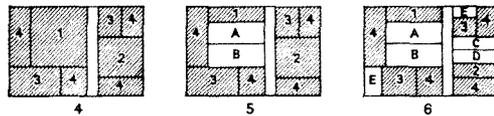
II Bufumbira-System (monogam)



II. Bufumbira-System (monogam): In Bufumbira erhalten die Söhne (A, B, C, D) bereits in arbeitsfähigem Alter („Kwiharika“) Land vom Vater zugeteilt (1, 2, A, B, C). In ihren eigenen Besitz geht es jedoch erst bei der Heirat über. Zum gleichen Zeitpunkt (2. A) erhalten sie eine zusätzliche Parzelle für die Versorgung ihrer Familie. Beim Tode des Vaters (3) wird der Besitz unter die Söhne verteilt (4).



III Polygame Familienstruktur



III. Polygame Familienstruktur: Im polygamen System geht die Besitzersplitterung noch schneller vor sich. Wenn ein Mann eine zweite, dritte und vierte Frau heiratet (2, 3, 4), wird sein Landbesitz immer weiter unterteilt. Für die verheirateten Söhne aus diesen Ehen (5, A, B) oder (6, A, B, C, D, E) müssen weitere immer kleinere Landsplitter aufgeteilt werden. Hierdurch ergeben sich schnell schwierige soziale und wirtschaftliche Verhältnisse.

außerhalb der untersuchten „Mutungole“ besaß. Wie kam es zu dieser unglaublichen Besitzzersplitterung?

Neben dem hohen Geburtenüberschuß und der noch vorherrschenden polygamen Familienstruktur sind vor allem die in Kigezi bestehenden Erbsitten für diese Landbesitzersplitterung verantwortlich, die in Fig. 2 zusammengestellt sind. In einer monogamen Ehe ist es üblich, daß der Vater bei Heirat seiner Söhne diesen Land abgibt. Obwohl er immer noch Landbesitz für sich und seine Frau behalten wird, verkleinert sich doch sein Anteil im Alter zusehends. Wenn die Frau ihren Mann überlebt, wird sie auf seinem Grund und Boden weiterleben. Anschließend erhält der nächste Erbe, der auch die Versorgung der Frau übernimmt (d. h. meist der Bruder des Verstorbenen), das Land zugesprochen. Wenn sie jedoch zu ihrer Familie zurückkehrt oder außerhalb der Sippe ihres verstorbenen Mannes erneut heiratet, wird der Grundbesitz unter die Söhne aufgeteilt.

In Bufumbira wird dieser Aufteilungsprozeß des Grund und Bodens noch dadurch beschleunigt, daß die Söhne ein Feld für Marktfrüchte nicht erst — wie in Kigezi — bei ihrer Heirat, sondern schon zu dem Zeitpunkt erhalten, an dem sie voll arbeitsfähig werden. Zwar behält der Vater zunächst das Besitzrecht über das gesamte Land. Nach der Heirat erhält der Sohn jedoch eine eigene Parzelle für den Anbau marktorientierter Agrarerzeugnisse sowie zusätzliche, oft weit auseinanderliegende Felder (Shambas) zur Versorgung seiner Familie. Bei polygamen Familien geht diese Besitzersplitterung noch weiter, da jeder einzelnen Frau Land zugeteilt wird. Dabei erhält die 1. Frau ein größeres Stück als die 2., 3. oder 4. Frau, die wiederum Anteile von der ersten Frau abbekommen (Fig. 2, III). Meistens behält der Ehemann die Oberaufsicht über das gesamte Land. Die Frauen können dann lediglich Überschüsse herauswirtschaften, die ihren Kindern zugute kommen. Sowie die Söhne der verschiedenen Frauen aufwachsen und heiraten, erhalten sie ebenfalls Kleinparzellen, die vom Anteil ihrer Mütter abgezogen werden. Der Prozeß der Zersplitterung wird hierdurch erheblich beschleunigt und kompliziert (BYAGAGAIRE u. LAWRENCE, 1957, S. 17 ff.). Die Eindämmung dieser außerordentlichen Zersplitterung des Landbesitzes ist eine der vordringlichsten Aufgaben in Kigezi. Das gleiche gilt auch für andere Teile der afrikanischen Tropen (z. B. Kamerun und Malawi). Eine derart auffällige Besitzersplitterung ist jedoch für afrikanische Agrarlandschaften außergewöhnlich. Abhilfe kann nur durch eine verstärkte Verfestigung des Landbesitzes geschaffen werden.

Konsolidierung des Landbesitzes

Die starke Flurzersplitterung in völlig unwirtschaftliche Betriebsgrößen gebietet reformerische Maßnahmen. Agrarreformen sind zwar ein wichtiges Instrument der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie

können sich jedoch selbst bei gründlicher wissenschaftlicher Vorbereitung in einer Art „Kettenreaktion“ politisch oft recht unangenehm auswirken.

Für eine Flurbereinigung durch Zusammenlegung oder Umlegung von Landbesitzparzellen sind auch in Tropisch-Afrika eine ganze Reihe erzieherischer, juristischer und technischer Maßnahmen notwendig, die an dieser Stelle — wiederum nur am Beispiel Kigezi (SW-Uganda) — angedeutet werden. In einem politisch zerstrittenen und dazu noch äußerst konservativen Bauernland wie Kigezi ist die einstimmige Befürwortung solcher Reformpläne völlig ausgeschlossen. Wenn es durch geeignete Aufklärungsarbeit über die Parteien, die Kirchen und andere Organisationen gelingen würde, wenigstens die Hälfte der Bevölkerung für diese Pläne zu gewinnen, wäre ein erster wichtiger Schritt getan. Hierbei könnten Besuchsreisen von Politikern und Häuptlingen in andere ostafrikanische Gebiete (z. B. nach Kenia) helfen, in denen solche Umlegungen (s. u.) erfolgreich waren. Ein weiterer Vorteil wäre die grundbuchmäßige Festlegung des Besitzes für größere Areale, Maßnahmen, die auch für die wirtschaftliche Entwicklung (Beleihung durch Banken und Sparkassen) weitreichende Folgen haben könnten (s. Bild 5)¹¹⁾.

Nach gründlichen, wissenschaftlichen Vorbereitungen, bei denen die Auswertung von Luftbildern eine wichtige kosten- und zeitsparende Rolle spielt, sollten zunächst die für solche Umlegungen geeigneten Gebiete bestimmt und abgegrenzt werden. Nach Festlegung der Flächen, die für öffentliche Einrichtungen wie Straßen, Schulen, Krankenstationen usw. benötigt werden, müßte (ebenfalls mit Hilfe des Luftbildes) die Größe der einzelnen zu bildenden Parzellen überschlagsmäßig berechnet werden und anschließend eine Neuverteilung stattfinden. Dabei müßten die verschiedenen Bodenqualitäten berücksichtigt und eine geeignete Abgrenzung (wie z. B. Hecken oder Zäune) des zusammengelegten Landbesitzes gefunden werden. Alle diese Maßnahmen erfordern eine systematische, wissenschaftlich-technische Vorbereitung, ohne die man nur das Gegenteil des Gewünschten erreichen würde. Solange eine solche Arrondierung nicht möglich ist, muß man sich als ersten Schritt auf freiwillige Zusammenschlüsse beschränken. Damit würde aber nicht die Wurzel des Übels bekämpft. Noch wirksamer wäre eine Veränderung der Erbgewohnheiten, vielleicht durch Aufklärung oder auch durch neue gesetzliche Maßnahmen. Mit besserer Schulbildung könnte sich vielleicht eher ein genossenschaftlich organisierter Anbau durchsetzen. Maßnahmen der Flurbereinigung und der Erziehung müßten also gleichzeitig durchgeführt werden.

Ein besonders schönes Beispiel für eine in jüngster Zeit ziemlich erfolgreich durchgeführte Zusammenlegung von bisher zersplitter-

¹¹⁾ In vielen größeren afrikanischen Städten gibt es bekanntlich schon großmaßstäbliche Katasterkarten und eine genaue Registrierung des Landbesitzes.

tem Einzelbesitz ist das Kikuyu-Gebiet Kenias (Distrikte: Kikuyu, Embu, Meru). In Kenia war diese Flurbereinigung mit der durch den Mau-Mau-Aufstand hervorgerufenen politischen Entwicklung verbunden. Bekanntlich wurde diese Rebellion einiger Teile des Kikuyu-Stammes durch Landbesitzfragen mit verursacht; denn obwohl die Kikuyu insgesamt weniger Land als Massai oder Nandi an die weißen Siedler verloren hatten (etwa 24 000 ha), schwelte die Unzufriedenheit über den Kauf von Ländereien durch Europäer (Stolen lands) bereits seit den 20er Jahren. Mit der zahlenmäßigen Zunahme des Stammes von 450 000 (1902) auf über 1 Mill. (1948) Menschen gehört die Kikuyu-Region zu den am dichtesten bevölkerten Gebieten Ostafrikas (PEDRAZA, 1956, und SORRENSON, 1963). Die Landbesitzersplitterung in der Kikuyu-Reservation hatte damals ähnliche Ausmaße angenommen wie die oben beschriebenen Zustände in Bufumbira. Auch hier war das vorherrschende Erbsystem für die Teilungen verantwortlich, die eine wirtschaftliche Bodennutzung fast unmöglich machten. Daneben gab es aber bereits eine einflußreiche „Mittelstands-Gruppe“ (z. B. Häuptlinge, Regierungsangestellte, Lehrer), der es gelang, ihren Landbesitz durch Ankauf weniger besiedelten Landes außerhalb der Reservationen zu vergrößern. Mit der Gründung dieser „Estates“ folgten sie einer traditionellen Gewohnheit des Kikuyu-Stammes (s. o.). Im Gegensatz zu diesen unter dem Schutz der „Pax Britannica“ zu Wohlstand gekommenen Landbesitzergruppen führte der hohe Bevölkerungsdruck im eigentlichen Kikuyu-Schutzgebiet zum Verlassen der Reservate durch verarmte Pächter, zur Übernahme von Landarbeiterstellen auf europäischen Farmen und Pflanzungen, zur Landflucht in die städtischen Slums von Nairobi und damit zu einer Proletarisierung vieler Kikuyu. Diese Entwicklung ist bis heute für Kenia — etwa im Gegensatz zu Uganda — bezeichnend geblieben.

Mit dem Ausbruch des Mau-Mau-Aufstandes kam es im Jahre 1954 zu einschneidenden Maßnahmen, durch welche die gesamte siedlungsgeographische Struktur des Kikuyu-Gebietes völlig umgestaltet wurde. Innerhalb eines Jahres wurde fast die gesamte Kikuyu-Bevölkerung aus ihren Streusiedlungen in geschlossene Dörfer umgesiedelt, die man besser bewachen und kontrollieren konnte. Diese Zwangsumsiedlung hatte tiefgreifende Folgen. Die neuen Dörfer wurden zu Kernzellen zentraler Funktionen. Auch Kikuyu ohne Landbesitz konnten hier als Handwerker, Händler oder Landarbeiter ihr Auskommen finden. Außerdem zeigten sich bald Ansätze zu industrieller Entfaltung (vgl. Bild 4).

Diese Umsiedlung war zugleich eine Art „Initialzündung“ für die spätere, großangelegte *Landkonsolidierung*, die im Rahmen und in Ergänzung des SWYNNERTON-Plans durchgeführt wurde. Nachdem im Zuge der Kämpfe und Wirren viele Einzelhütten zerstört worden waren, konnten die dem einzelnen Kikuyu zustehenden Parzellen oft gar nicht mehr genau lokalisiert werden. Für die inzwischen in geschlossenen Dörfern lebenden Kikuyu war eine

Um- und Zusammenlegung ihres Landbesitzes praktischer. Sie wurde in jahrelanger geduldiger Arbeit von verschiedenen Kommissionen durchgeführt. Eine zu große Bevorzugung der englandtreuen Loyalisten des Mittelstandes, für die zunächst wirtschaftlichere Parzellen in Größenordnungen von 2,4 bis 3,2 ha vorgesehen waren, mußte aus politischen Gründen bald zugunsten der landhungrigen Kleinbauern mit Parzellen von 1,2 bis 1,6 ha aufgegeben werden. Neben den afrikanischen Besitzern aus dem Mittelstand und den Kleinbauern gibt es aber weiterhin eine große Zahl landloser Arbeiter, die auf den afrikanischen „Estates“ und den europäischen Farmen und Pflanzungen arbeiten.

Die erst in jüngster Zeit durchgeführte Übernahme von Teilen der „White Highlands“ wird zwar den Bevölkerungsdruck etwas mindern; es muß aber gleichzeitig damit gerechnet werden, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zurückgeht, was sich auf die gesamte Entwicklung Kenias auswirken wird. Seit der großzügigen, auch international (z. B. von Großbritannien, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und der Bundesrepublik) geförderten Neusiedlung von afrikanischen Bauern im sog. „High Density Scheme“ (Betriebsgrößen: 1,8 bis 12 ha) und im „IBRD—CDC Scheme“ (4 bis 18 ha) sind bis 1965 schon über 250 000 ha in den „Weißen Hochländern“ zur weiteren Bewirtschaftung und Entwicklung übernommen worden (MORGAN, 1963, und *Reporter, Nairobi* 20. 3. 65). Es darf aber nicht verhehlt werden, daß viele Fachleute diesen Plänen recht skeptisch gegenüberstehen¹²⁾. Die Befestigung und Sicherung des Kikuyu-Landbesitzes (z. T. auch bei den Kipsigis) zeigt jedenfalls, wie diese Maßnahmen ihren Ausdruck in einer völligen Umstrukturierung der ehemaligen Kulturlandschaft fanden, die sich für die wirtschaftliche Entfaltung der Kikuyu wahrscheinlich auf die Dauer gesehen vorteilhaft auswirken wird (SORRENSON, 1963, HANCE, 1964, S. 401—404).

Die Übernahme größerer Teile europäischen Landbesitzes in den „Scheduled Areas“ Kenyas wird sicher zu einer fast revolutionären Veränderung der ostafrikanischen Kulturlandschaft führen. Obwohl der „One Million Acres Scheme“ erst 1967 abgeschlossen sein soll, sind die neuen Siedlungsprojekte bereits überall in Angriff genommen

¹²⁾ IBRD — CDC = „International Bank of Reconstruction and Development“ und „Commonwealth Development Corporation“. — Im Vergleich zu den Mißerfolgen in vielen anderen afrikanischen Ländern war die agrarische Umstellung in Kenya bisher ziemlich erfolgreich. Das durchschnittliche Bareinkommen der Afrikaner vermehrte sich, und auch der Grad der Kommerzialisierung kleiner Farmbetriebe konnte intensiviert werden. Hierfür war sicher die bereits durch die Kolonialregierung eingeleitete drastische Konsolidierung des Landbesitzes eine wesentliche Voraussetzung (CLAYTON, 1964). — Die Ablösung des „Group farming“ durch Verleihung der Eigentumsrechte von zusammengelegten Kleinpärzellen an die einzelnen Kikuyu-Bauern war ein interessantes Experiment. Sogar unter benachbarten ostafrikanischen Hirtenvölkern hat sich inzwischen eine Mehrheit für diese Umlegung und eine Einzäunung mit Weidewechsel bereitgefunden, da sich die Gemeinschaftsweiden wegen der schnellen Verbreitung von Viehseuchen oft sehr nachteilig ausgewirkt haben.

worden. Die großen Entwicklungslinien zeichnen sich bereits deutlich ab¹³⁾.

Die wirkliche Stunde der Bewährung für die in diesen Reformen zusammengelegten Landbesitzteile wird jedoch erst in etwa einer Generation kommen. Erst dann wird es sich zeigen, ob die Erbgewohnheiten der Kikuyu mit ihrem Drang zur Realerbteilung nicht auch hier wieder zu einer zunehmenden Auflösung und Zersplitterung führen werden. Infolge des politischen Drucks der jungen Stammesangehörigen ist diese Entwicklung sogar ziemlich wahrscheinlich.

Ausblick

In vielen Teilen Afrikas entsprechen die Landbesitz- und Landnutzungssysteme nicht mehr den wirtschaftlichen und politischen Vorstellungen der Führungsschichten. Abgesehen von den Sonderformen, wie den „feudalen“ Strukturen Äthiopiens, lassen sich bei allen vielfältigen regionalen Varianten doch gewisse Grundprinzipien und Grundtypen der Besitz- und Nutzungsverhältnisse beobachten.

Die traditionellen Nutzungssysteme des Wanderfeldbaus oder der Landwechselwirtschaft erhielten in der Vergangenheit ein gewisses ökologisches Gleichgewicht und auch ein gewisses Niveau der Bodenfruchtbarkeit aufrecht. Mit einer wachsenden Bevölkerung, mit der Einführung moderner technischer Neuerungen und dem weiteren Eindringen der Marktwirtschaft, sind wir in der Gegenwart die Zeugen eines zunehmenden Auflösungsprozesses dieser alten Formen. In einigen Fällen hat man sich ohne allzu große Störungen an die neue Wirtschaftsentwicklung angepaßt (z. B. im Kakao-Gürtel Ghanas oder in den Ölpalmengebieten Süd-Dahomeys). In anderen Fällen ist es durch plötzlichen politischen Umsturz zur Enteignung und Nationalisierung des Grund und Bodens gekommen (z. B. Beschlagnahme arabischen Eigentums auf Sansibar; 1964).

Mit der Übernahme von weltmarktorientierten „Cash crops“ entwickelt sich langsam ein anderes, nun mehr ökonomisch getöntes Verhältnis des Bauern zu seinem Boden. Er sieht im Landbesitz nun wirtschaftliche Vorteile, die weit über den bisherigen traditionellen Prestigewert hinausgehen.

Einerseits besteht die Gefahr, das Land im Rahmen zukünftiger Bodenreformen als reinen Produktionsfaktor zu behandeln, ohne die sozialen und historischen Hintergründe genügend zu berücksichtigen. Andererseits muß eine Erstarrung in alten Traditionen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hinderlich sein. Die verschiedenen Experimente, die von staatlich gelenkten sowchose-ähnlichen Kollektivfarmen (z. B. Ghana) über israelische Vorbilder von Gemeinschaftsfarmen (z. B. Tanzania) und Genossenschaften

¹³⁾ Vgl. D. G. R. BELSHAW, 1964, S. 30—36. Beachte besonders die beiden Kartenskizzen mit den neuen Siedlungsgebieten im östlichen und westlichen Hochland.

westeuropäischen Typs bis zu ungebundenen Formen reichen, verdienen unsere weitere aufmerksame Beachtung. Besonders die Betriebsmodelle zentral geleiteter Agrarkollektive östlicher Prägung üben eine starke Anziehungskraft auf die Führungskräfte der afrikanischen Länder aus. In ihnen lassen sich mit einer kleinen Zahl ausgebildeter Techniker und einer Masse von Analphabeten sicher oft schnellere Ergebnisse erzielen als bei den zersplitterten Kleinbetrieben der meist recht konservativen Bauernschaften (WILBRANDT, 1963, S. 81).

Die Untersuchung der Landbesitz- und Landnutzungsprobleme vermag gerade dem Geographen einen wichtigen Zugang zu dem komplexen Gebilde des afrikanischen Wirtschaftsraumes zu bieten, der sich nicht mit der Darstellung von Produktion, Verkehr oder Handel erschöpft, sondern in dem vor allem die raumgestaltenden sozialgeographischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Zukunft noch näher untersucht werden müssen, um dann vielleicht auch zur Kartierung ähnlicher besitzstruktureller Gebiete zu kommen.

Dem Geographen fällt bei der Betrachtung dieses großen Forschungskomplexes vor allem die große Geschlossenheit und die ganzheitliche Struktur afrikanischer Lebensformen auf, die sich einer mehr analytisch zergliedernden Methodik zunächst widersetzt. Ein hohes Maß von Einfühlungsvermögen, langwierige intensive Feldforschung sowie ein Einarbeiten in regionale Einzelfragen und die historische Genese sind notwendig, um die betreffenden Zusammenhänge zu erkennen. Dabei ist es wohl gleichgültig, ob die ersten Zipfel dieses engmaschigen „Land-Mensch-Gewebes“ von Wissenschaftlern der Völkerkunde, der Agrarsoziologie, der vergleichenden Rechtswissenschaft, der tropischen Agrarwissenschaft oder der Agrargeographie angehoben werden. Es handelt sich hier um „Nahtstellen“ zwischen verschiedenen Teilbereichen des menschlichen Daseins, bei denen es neben wirtschafts-, sozial- und rechtswissenschaftlichen auch naturwissenschaftliche Fragestellungen (etwa der Bodenkunde und Ökologie u. a.) zu berücksichtigen gilt. Es kommt bei der Untersuchung des universalen Kulturwandels der afrikanischen Gegenwart überhaupt mehr auf eine sinnvolle Arbeitsvereinigung als auf eine feste Arbeitsteilung, mehr auf eine inter- als multidisziplinäre Forschung an, bei der die Geographie in Zukunft eine wichtige koordinierende Rolle spielen kann.

Mit der räumlich koordinierenden Funktion des Faches Geographie ist es nicht getan. Ohne intensive Einzeluntersuchungen, ohne die Fragen nach dem Wie und Warum, ohne Studium von Entwicklungsprozessen an Beispielen ausgewählter menschlicher Gruppen in begrenzten Gebieten, die über die beschreibende Deutung der Kulturlandschaft hinausreichen, geht es nicht! Geographen stehen den Dingen ebenso unmittelbar gegenüber wie die Fachleute der genannten Fächer auch. Über Gestalt und Struktur von Landwirt-

schaft und ländlicher Kulturlandschaft in den afrikanischen Tropen wissen wir einiges, über die Menschen und ihr Verhältnis zu Grund und Boden noch viel zu wenig. In diesem Forschungskomplex gibt es viele interessante Möglichkeiten für eine Ausweitung der bisherigen kulturgeographischen Arbeiten in Richtung auf eine moderne Sozialgeographie.

Literatur

- African Land Tenure, Report of the Conference on African Land Tenure in East and Central Africa*, in: *Journ. Afr. Admin.*, Oktober 1956.
- BELSHAW, D. G. R., *An Outline of Resettlement Policy in Uganda: 1945—1963*, *East Afr. Inst. Soc. Res. Conf.*, Juni 1963.
Agricultural Settlement Schemes on the Kenya Highlands, in: *East Afr. Geogr. Rev.* 1964/2, S. 30—36.
- BERGSTRÄSSER, A., *Gedanken zu Verfahren und Aufgaben der Kulturwissenschaftlichen Gegenwartsforschung*, in: KINDERMANN, Freiburg 1962.
- BIEBUYCK, D. (Hrsg.), *African Agrarian Systems*, London 1963.
- BIEBUYCK, D., Einleitung in: BIEBUYCK, 1963.
Systèmes de tenure foncière et problèmes fonciers au Congo, in: BIEBUYCK, 1963, S. 83 ff.
- BOHANNAN, LAURA u. P., *The Tiv of Central Nigeria, Ethnographic Survey of Africa*, London 1953.
- BOHANNAN, P., *Tiv Farm and Settlement*, London H. M. S. O. 1954.
„Land“, „Tenure“ and Land-Tenure, in: BIEBUYCK, 1963, S. 101 ff.
Land Use, Land Tenure and Land Reform, in: HERSKOVITS, 1964.
- BROOKFIELD, H. C., *Questions on the Human Frontiers of Geography*, in: *Econ. Geogr.* 1964/4, S. 283—303.
- BYAGAGAIRE, I. M (und LAWRENCE, I. C. D.), *Land Tenure in Uganda*, Uganda Protectorate, Entebbe 1957.
- CAREY JONES, N. S., *The Decolonization of the White Highlands of Kenya*, in: *Geogr. Journ.*, 1965, S. 186—201.
- CLAUSON, SIR GERARD, *Communale Land Tenure*, in: *F. A. O. Agric. Studies* 17, Rom 1953.
- CLAYTON, E. S., *Agrarian Development in Peasant Economies: Some Lessons from Kenya*, London-Oxford 1964.
- COLSON, R., „Rain-shrines“ of the Plateau Tonga of Northern Rhodesia, in: *Africa*. XVIII Nr. 4, 1948.
- COLSON, E., *Residence and Village Stability among the Plateau Tonga*, in: *Human Problems in British Central Africa*. XII, 1951.
East Africa, East Africa Royal Commission Report (Cmd. 9475), London 1955.
- ELIAS, T. O., *Nigerian Land Law and Custom*, London 1951.
- F. A. O., *Bibliography on Land Tenure*, Rom 1955.
Africa Survey-Report on the Possibilities of African Rural Development in Relation to Economic and Social Growth, Rom 1962.
- FORDE, D. C., *Land and Labour in a Cross River Village*, in: *Geogr. Journ.* Vol. 90, 1937, S. 24—51.
- GLUCKMANN, M., *Studies in African Land Tenure*, in: *African Studies*, III/1, 1944.
- GOUROU, P., *The Tropical World*, London 1953.
- HAILEY, LORD, *An African Survey*, Revised 1956, London 1957, S. 687—755.
- HANCE, W. A., *African Economic Development*, New York 1958.
The Geography of Modern Africa, New York 1964.
- HERSKOVITS, M. J., *Problem of Land Tenure in Contemporary Africa*, in: *Proc. of the World Conf. on Land and Related Problems*, Madison 1956.
The Human Factor in Changing Africa, New York 1962, S. 140 ff.

- HERSKOVITS, M. J. (u. HARWITZ, M.) Hrsg., *Economic Transition in Africa*, London 1964.
- HEYSE, Th., *Nations Générales sur le Régime Foncier du Congo Belge et du Fuanda-Urundi et Legislation sur les Terres Indigènes*, Land Tenure Symposium 1950, Leiden 1951.
- HILL, POLLY, *The History of the Migration of Ghana Cocoa Farmers*, in: *Trans. Hist. Soc. Ghana*, Vol. IV/1, 1959.
Three Types of Southern Ghanaian Cocoa Farmers, in: BIEBUYCK, 1963, S. 203 ff.
Migrant Cocoa-Farmers of Southern Ghana, Cambridge 1963 b.
- HÖVERMANN, J., *Bauerntum und bäuerliche Siedlung in Äthiopien*, in: *Erde* 1958, S. 1—20.
- HUNTER, J. M., *Cocoa Migration and Patterns of Land Ownership in the Densu Valley, near Suhum Ghana*, in: *Inst. Brit. Geogr.* 1963, S. 61—87.
- KENYATTA, JOMO, *Facing Mount Kenya, the Tribal Life of the Gikuyu*, London 1938, S. 21.
- KINDERMANN, K. G. (Hrsg.), *Kulturen im Umbruch. Studien zur Problematik und Analyse des Kulturwandels in Entwicklungsländern*, Freiburg 1962.
- KOEBBEN, A. J. F., *Le Planteur Noir*, in: *Études Eburnéennes* V, 1956, S. 8—190.
- KULS, W., *Bevölkerung, Siedlung und Landwirtschaft im Hochland von Godjam*, Frankfurt/M. 1963.
- LABOURET, H., *Paysans de l'Afrique Occidentale*, Paris 1941.
- LEAKE, M. H., *Land Tenure and Agricultural Production in the Tropics*, Cambridge 1927.
- LEAKEY, L. S. B., *Mau Mau and the Kikuyu*, London 1952.
- LLOYD, P. C., *Yoruba Land Law*, Nigerian Institute of Social and Economic Research, Ibadan-London 1962.
- MAIR, L. P., *Buganda Land Tenure*, in: *Africa*, Vol. VI/2, 1933.
- MANSHARD, W., *Airikanische Waldhufen- und Waldstreifenfluren — wenig bekannte Formenelemente der Agrarlandschaften in Oberguinea*, in: *Erde*, 1961 a, S. 246—258.
Die geographischen Grundlagen der Wirtschaft Ghanas — unter besonderer Berücksichtigung der agrarischen Entwicklung, Wiesbaden 1961 b.
Agrarsoziale Entwicklungen im Kakaogürtel von Ghana, *Deutscher Geogr. Tag, Köln* 1961. Wiesbaden 1962, S. 190—201.
Kigezi — die agrargeogr. Struktur eines ostafrikanischen Berglandes, in: *Erdkunde*, Bonn 1965/3, S. 192—210.
Wanderfeldbau und Landwechselwirtschaft in den Tropen, *Pfeifer-Festschrift* (im Druck).
- MEEK, C. K., *Land Law and Custom in the Colonies*, London 1946.
Land Tenure and Land Administration in Nigeria and the Cameroons, in: *Research Study* 22 H. M. S. O., London 1957.
- MIDDLETON, J., *The Kikuyu and the Kamba of Kenya*, *Ethnographic Survey of Africa*, London 1963.
- MORGAN, W. T. W., *The "White Highlands" of Kenya*, in: *Geogr. Journ.*, London 1963, S. 140—155.
- MUKWAYA, A. B., *Land Tenure in Buganda*. *East African Studies*, Nr. 1, Kampala 1953.
- OLUWASANMI, H. A., *Land Tenure and Agricultural Improvement in Tropical Africa*, in: *Journ. of Farm Economics* 39, 1957.
- OTREMBIA, E., *Die raumwirtschaftliche Problematik der Entwicklungsländer*, in: *Studium Generale* 1962, S. 519—529.
- PEDRAZA, G. J. W., *Land Consolidation in the Kikuyu Areas of Kenya*, in: *Journ. Afr. Admin.*, Vol. VIII, 2, 1956.
- RICHARDS, A. I. (Hrsg.), *Economic Development and Tribal Change: a Study of Immigrant Labour in Buganda*, Cambridge 1954.
- RINGER, K. E., *Agrarreformen und wirtschaftliche Entwicklung*, in: KINDERMANN, Freiburg 1962.
Agrarverfassungen im tropischen Afrika. Zur Lehre der Agrarverfassung: Veränderungen zur Hebung der Agrartechnik, Freiburg 1963.

- ROBINSON, E. A. G. (Hrsg.), *Economic Development for Africa South of the Sahara*, London 1964.
- ROUGERIE, G., *Das Problem des Bauerntums im Waldgebiet der Elfenbeinküste*, in: *Erde* 1963/3—4, S. 265—280.
- SCHAPERA, I., *Native Tenure in the Bechuanaland Protectorate*, Lovedale/Südafri. Republ. 1943.
- SCHLIPPE, P. DE, *Shifting Cultivation in Africa: the Zande System of Agriculture*, London 1956.
- SORRENSEN, M. P. K., *Counter Revolution to Mau Mau: Land Consolidation in Kikuyuland, 1952—1960*. E. A. Inst. Soc. Res. Conf., Kampala 1963.
- SOUTHWOLD, M., *Inheritance of Land in Buganda*, in: *Uganda Journal*, Vol. 20, S. 88—96.
- SAUTTER, G., *A propos de quelques terroirs d'Afrique Occidentale*, in: *Etudes Finales*, Paris 1962/4.
- SCHULTZE, J. H., *Der Ost-Sudan, Entwicklungsland zwischen Wüste und Regenwald*, Berlin 1963.
- TROLL, C., *Die geographische Strukturanalyse in ihrer Bedeutung für die Entwicklungshilfe*, *Basler Beiträge zur Geographie u. Ethnologie*, H. 5, 1962.
- UHLIG, H., *Old Hamlets with Infield and Outfield Systems in Western and Central Europe*, in: *Geogr. Annaler*, Vol. XLIII, Stockholm 1961, S. 285—312.
- VANSINA, J., *Les régimes fonciers Ruanda et Kuba: une comparision*, in: BIEBUYCK, 1963, S. 348 ff.
- VANZETTI, C., *Land and Man in Africa*, in: *Société Rurale* 1964, Anno I, 2, S. 40—52.
- WEST, H. W., *Reflections upon the Problems of Land Registration in Buganda*. *East Afr. Inst. Soc. Res. Conf.*, Juni 1963.
- WEIGT, E., *Europäer in Ostafrika*, Köln 1955.
- WILBRANDT, H., *Wandel der Agrarstruktur in den Entwicklungsländern*, in: *Nürnberger Abh. z. d. Wirtschafts- und Sozialwiss.*, Heft 21, Berlin 1963, S. 68—82.
- ZAHAN, D., *Aspects sociaux des communautés d'immigrant de l'Office du Niger*, in: *Aspects sociaux de l'industrialisation et de l'urbanisation dans l'Afrique au Sud du Sahara*, Paris 1956, S. 113—115.
Problemes sociaux poses par la Transplantation des Mossi sur les Terres Irrigues de l'Office du Niger, in: BIEBUYCK, 1963, S. 392 ff.

English Summary

This paper which is based on a lecture given at the 100th anniversary of the teaching of academic geography at the Justus Liebig-University of Giessen (Western Germany), attempts to give a general survey as well as an analysis of the main trends of land-tenure in Tropical Africa.

After outlining the main principles and concepts of indigenous African land-tenure with examples from West-, Central-, and East Africa, the changes introduced by European colonisation are sketched out. Particularly, the example of Buganda (e. g. „Mailo-System“) is a rewarding object of study, however, attention is also drawn to developments in the Congo and other areas.

Drawing from experiences of recent field-work in Uganda (Kigezi) the author proceeds to describe typical trends into the direction of further fragmentation of holdings, the explanation of these pro-

cesses and their problems. Some possibilities for reforms, e. g. a better consolidation of holdings are discussed for which the Kikuyu-area of Kenya may serve as an demonstration object.

It is the author's contention that geographers should play an increasing co-ordinating role in the study of this important aspect of social and economic development in Tropical Africa.